



Richtlinie zur Vergabe von Wohnraum im Barrierefreien Wohnen Heinrich-Heine-Straße

1.0 Zweck und Ziel

Die Gemeindliche Wohnungsgesellschaft Kleinmachnow mbH – gewog – beabsichtigt, im Geltungsbereich des Bebauungsplanes KLM-BP-019-8 (Amtsblatt für die Gemeinde Kleinmachnow Nr. 02/2012 vom 29.02.2012; Geltungsbereich vgl. Anlage) - nachfolgend „Barrierefreies Wohnen Heinrich-Heine-Straße“ genannt - barrierefreien Wohnraum für ältere und/oder in der Mobilität eingeschränkte Personen zu errichten.

2.0 Gegenstand

Gegenstand der Richtlinie ist die Festlegung des Verfahrens zur Bestimmung desjenigen Personenkreises, der zur Belegung einer Mietwohnung im Barrierefreien Wohnen Heinrich-Heine-Straße, in der Regel unbefristet ausschließlich zur Selbstnutzung, berechtigt ist.

3.0 Vergabe der Wohnungen

3.1 Berechtigter Personenkreis

Berechtigt zur Belegung einer in Nr. 1.0 genannten Mietwohnung sind Personen,

a) die zum Zeitpunkt der Antragstellung seit mindestens 5 Jahren ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Kleinmachnow haben und die selbst oder deren Ehe- oder Lebenspartner das 60. Lebensjahr vollendet haben

oder

b) die zum Zeitpunkt der Antragstellung seit mindestens 5 Jahren ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Kleinmachnow haben und die über einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „G“, „aG“, „B“, „H“, oder „Bl“¹ verfügen

oder

c) deren Kind seit mindestens 5 Jahren seinen Hauptwohnsitz in der Gemeinde Kleinmachnow hat und die selbst oder deren Ehe- oder Lebenspartner das 60. Lebensjahr vollendet haben (Berechtigte im Rahmen einer Familienzusammenführung)

oder

d) die das 60. Lebensjahr vollendet haben und mindestens 20 Jahre ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Kleinmachnow hatten.

¹ Merkzeichen im Schwerbehindertenausweis „G“ = erhebliche Gehbehinderung, „aG“ = außergewöhnliche Gehbehinderung, „B“ = Notwendigkeit ständiger Begleitung, „H“ = Hilflosigkeit, „Bl“ = Blindheit.



Der Antrag auf Belegung einer Mietwohnung kann nach Vollendung des 59. Lebensjahres gestellt werden. Der Bezug darf nicht vor Vollendung des 60. Lebensjahres erfolgen.

3.2 Punkteberechnung

- Jeder nach Nr. 3.1a) und Nr. 3.1b) Berechtigte erhält 5 Grundpunkte. Für jedes Lebensjahr, das er mit Hauptwohnsitz in Kleinmachnow verbracht hat, werden weitere 2 Punkte angerechnet; bei Ehe- oder Lebenspartnern ist der Zeitraum des länger in Kleinmachnow Lebenden maßgeblich. Verfügt der Berechtigte und/oder sein Ehe- oder Lebenspartner über einen Schwerbehindertenausweis mit einem der Merkzeichen nach Nr. 3.1b) werden je Person weitere 10 Punkte angerechnet.
- Jeder nach Nr. 3.1c) Berechtigte erhält 3 Grundpunkte. Für jedes Lebensjahr, das dessen Kind mit Hauptwohnsitz in Kleinmachnow verbracht hat, wird ein weiterer Punkt angerechnet. Verfügt der Berechtigte und/oder sein Ehe- oder Lebenspartner über einen Schwerbehindertenausweis mit einem der Merkzeichen nach Nr. 3.1b) werden je Person weitere 10 Punkte angerechnet.
- Jeder nach Nr. 3.1d) Berechtigte erhält 5 Grundpunkte. Für jedes Lebensjahr, das er mit Hauptwohnsitz in Kleinmachnow verbracht hat, wird ein weiterer Punkt angerechnet. Verfügt der Berechtigte und/oder sein Ehe- oder Lebenspartner über einen Schwerbehindertenausweis mit einem der Merkzeichen nach Nr. 3.1b) werden je Person weitere 10 Punkte angerechnet.

3.3 Reihenfolge der Belegung

Zur Reihenfolge des Belegungsrechts für Berechtigte nach Nr. 3.1 wird bei der Gemeinde im Fachbereich Bauen/Wohnen eine Rangliste geführt, die auf der Punkteberechnung nach Nr. 3.2 basiert und die Reihenfolge festlegt. Die höhere Punktzahl hat jeweils den Vorrang. Bei Punktgleichheit entscheidet das Antragsdatum.

3.4 Erweiterter Personenkreis

Stehen keine Berechtigten nach Nr. 3.1 bereit, kann die gewog nach vorheriger Rückversicherung bei der Gemeinde Wohnungen anderweitig vermieten.

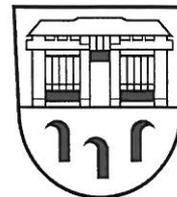
4.0 Verfahren

4.1 Antragstellung

Anforderung und Ausgabe von Antragsformularen und die Einreichung der Antragsunterlagen erfolgen bei der Gemeinde im FB Bauen/Wohnen, Fachdienst Stadtplanung/Bauordnung. Als Antragsdatum gilt das Einreichungsdatum der Unterlagen.

4.2 Bewilligungsverfahren

Berechtigte nach Nr. 3.1 erhalten von der Gemeinde einen Berechtigungsschein mit Rangnummer und der ermittelten Gesamtpunktzahl, zur Vorlage bei der gewog zum Abschluss des



Mietvertrages. Macht ein nach seiner Rangnummer Berechtigter von seinem Belegungsrecht zunächst keinen Gebrauch, rückt der nach der Rangnummer nächste Berechtigte vor diesen.

Die gewog hat der Gemeinde die Absicht, eine Wohnung vermieten zu wollen, spätestens eine Woche vor Abschluss des Mietvertrages schriftlich anzuzeigen.

Eine Wohnungsgrößenbeschränkung besteht nicht. Eine Vermietung kann nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Wohnungen erfolgen.

5.0 Sonstiges

5.1

Auf die Vermietung einer Wohnung im Barrierefreien Wohnen Heinrich-Heine-Straße besteht kein Rechtsanspruch.

5.2

Falsche Angaben bei der Antragstellung führen zum Verlust der Berechtigung. Dies wird dem Antragsteller und der gewog unverzüglich von der Gemeinde mitgeteilt.

6.0 Geltungsdauer

Die Richtlinie tritt mit Bekanntmachung im Amtsblatt für die Gemeinde Kleinmachnow in Kraft. Sie hat eine Geltungsdauer von 20 Jahren vom Tage ihrer Gültigkeit an gerechnet.

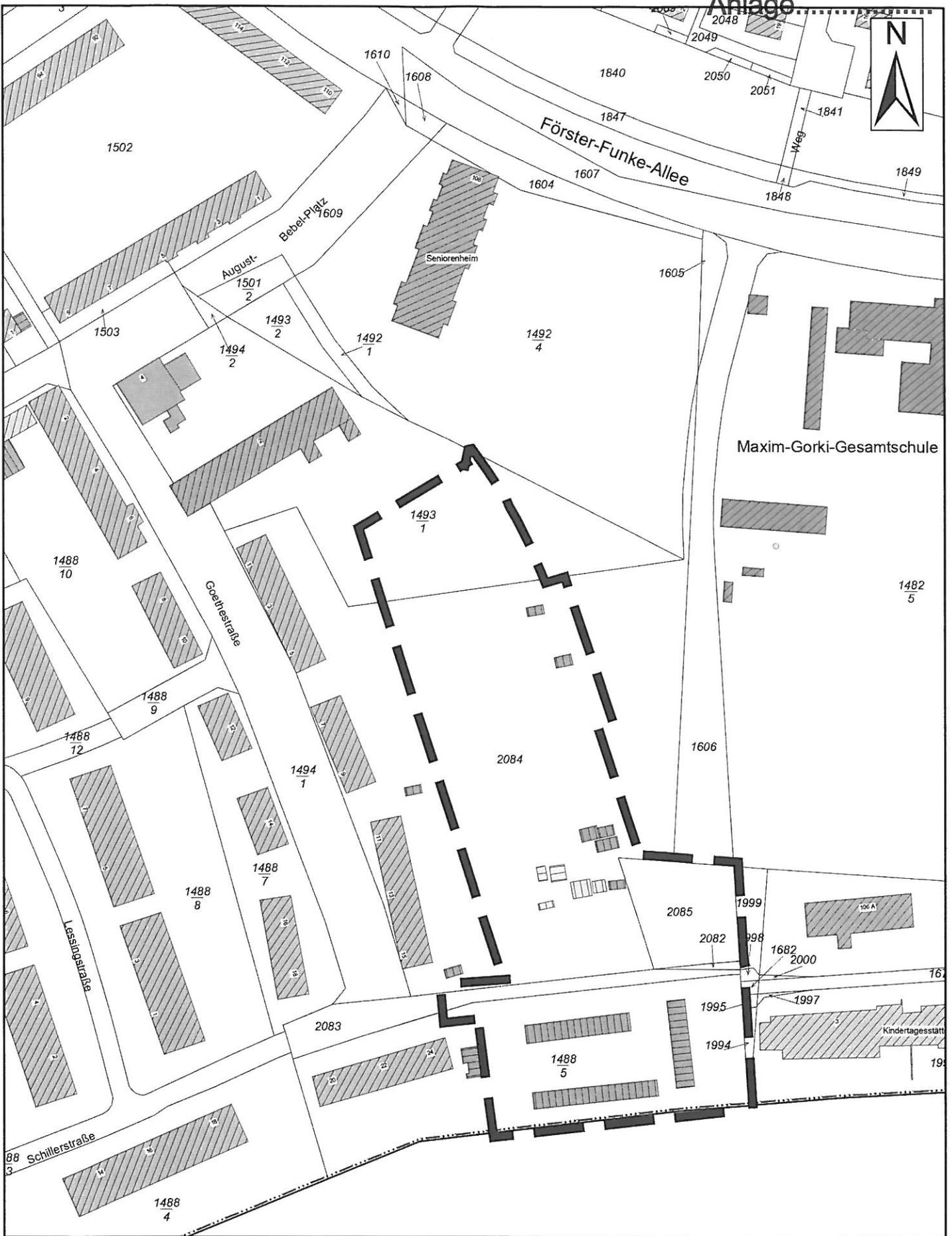
Kleinmachnow, den

M. Grubert
Bürgermeister

Siegel

Anlage

Geltungsbereich KLM-BP-019-8



Bebauungsplan KLM-BP-019-8
"Barrierefreies Wohnen Heinrich-Heine-Straße"
 - Abgrenzung des Geltungsbereiches -